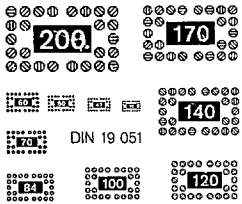

DGB

Deutscher Gewerkschaftsbund

Britische Besatzungszone

SATZUNG

des

Orts-(Kreis-) Ausschusses

.....

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Gültig ab

.....

A 97 - 00511

Satzung

für Orts- (Kreis-) Ausschüsse

§ 1

Der Orts- (Kreis-) Ausschuß ist das örtliche Organ des Deutschen Gewerkschafts-Bundes (Britische Besatzungszone) gem. § 12 der Bundessatzung.

Er umfaßt das Gebiet .....

und führt die Bezeichnung:

Deutscher Gewerkschafts-Bund

Orts- (Kreis-) Ausschuß .....

Der Sitz ist in .....

Alle Organe der im DGB. zusammengeschlossenen Gewerkschaften innerhalb des Gebietes gehören zum Orts- (Kreis-) Ausschuß und sind zur Mitarbeit in diesem verpflichtet.

Aufgaben

§ 2

Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 2 der Bundessatzung des DGB. hat der Orts- (Kreis-) Ausschuß im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit folgende Pflichten:

1. Durchführung der Anweisungen und Richtlinien des Bundesvorstandes und des Bezirksvorstandes.
2. Durchführung der allgemeinen gewerkschaftlichen Werbung und Unterstützung der angeschlossenen Gewerkschaften bei dieser Arbeit. Diese Unterstützung besonders den kleinen Gewerkschaften ohne eigene hauptamtliche Verwaltung.
3. Beratung der Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften in allen Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsangelegenheiten. Im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaft kann auch die Rechtsvertretung übernommen werden.
4. Durchführung zweckentsprechender Veranstaltungen zur Ausbildung von Funktionären und zur Weiterbildung der Gewerkschaftsmitglieder im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand.
5. Erfassung und Betreuung der Gewerkschaftsjugend. Bildung eines Jugendausschusses.
6. Bildung weiterer Ausschüsse, soweit ein Bedürfnis hierfür vorliegt, insbesondere für Frauen, Angestellte, Beamte oder besondere Sachgebiete.
7. Auszahlung und Verrechnung der vom Bund getragenen Unterstützungen entsprechend den Anweisungen des Bundesvorstandes.
8. Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Entsendung von Vertretern in die für das Gebiet zuständigen Körperschaften, Selbstverwaltungsorgane und Versicherungsträger.
   Für Einrichtungen, die nur unter die Zuständigkeit einer einzigen Gewerkschaft fallen, kann das Recht an diese Gewerkschaft delegiert werden.
9. Mitarbeit in den öffentlichen und kommunalen Organen für Warenverteilung, Wohnungswesen, Preiskontrolle, Baulenkung usw.
10. Mitarbeit, Unterstützung und Förderung aller genossenschaftlichen Einrichtungen, die eine gemeinnützige Konsum-, Wohnungs- und Siedlungspolitik zum Ziele haben.

Der Orts- (Kreis-) Ausschuß erstrebt darüber hinaus Einfluß auf alle [illegible] Einrichtungen, die für die Gewerkschaftsmitglieder von Interesse sind. Insbesondere auch für Berufsschulen, Volksbildungsschulen und sonstige Fortbildungs-, Weiterbildungs- oder Fürsorgeeinrichtungen.

Für Aufgaben, die über das Gebiet des Orts- (Kreis-) Ausschusses hinausgehen, gelten die Bestimmungen der Bezirkssatzung.
Im übrigen ist die Bundessatzung maßgebend.

Aufbau und Wahlen

§ 3

Der Orts- (Kreis-) Ausschuß setzt sich zusammen aus den Delegierten der angeschlossenen Gewerkschaften. Jede Gewerkschaft muß im Orts- (Kreis-) Ausschuß vertreten sein.
Die Gewerkschaften entsenden Delegierte entsprechend ihrer Mitgliederstärke innerhalb des im § 1 verzeichneten Gebietes. Bei den Wahlen wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

bis	250	. . . . .	1 Vertreter
251 —	500	. . . . .	2 „
501 —	1 000	. . . . .	3 „
1 001 —	1 500	. . . . .	4 „
1 501 —	2 000	. . . . .	5 „
2 001 —	2 500	. . . . .	6 „
2 501 —	3 000	. . . . .	7 „
3 001 —	4 000	. . . . .	8 „
4 001 —	5 000	. . . . .	9 „
5 001 —	10 000	. . . . .	10 „
10 001 —	20 000	. . . . .	11 „
20 001	und mehr	. . . . .	12 „

Die Zahl der Mitglieder ergibt sich auf Grund der abgerechneten Beiträge des vorhergehenden Vierteljahres.
Für die Wahl der Delegierten sind die einzelnen Gewerkschaften verantwortlich. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmann zu wählen.
Für die Wahl und die Tätigkeit der Delegierten finden die Bestimmungen der §§ 9 und 10 der Bundessatzung sinngemäß Anwendung.

Konferenzen

§ 4

Der Orts- (Kreis-) Ausschuß hält nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate, eine Konferenz ab. Alljährlich findet im Juni eine Generalversammlung statt.
Eine außerordentliche Konferenz muß einberufen werden, wenn es ein Drittel der Delegierten schriftlich beim Orts- (Kreis-) Ausschuß beantragt. Die Einladungen zu allen Konferenzen und der Generalversammlung haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladungen sind den Delegierten mindestens zwei Wochen vor Stattfinden der Tagung zuzustellen.
Anträge können sowohl von den Delegierten, wie auch von den angeschlossenen Gewerkschaften gestellt werden. Auf der Generalversammlung gibt der Vorstand den Geschäftsbericht.
Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die übrigen satzungsmäßigen Organe. Außer dem Sekretär können in den Vorstand nur Delegierte gewählt werden.
Für die Durchführung der Tagungen gilt die vom Bundesvorstand herausgegebene Geschäftsordnung.

Vorstand

§ 5

Der Vorstand führt die Geschäfte des Orts- (Kreis-) Ausschusses. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und ..... weiteren Beisitzern. Wenn es die Delegierten-Konferenz beschließt, kann der Sekretär gleichzeitig der 1. Vorsitzende sein.
Der Vorstand kann die Erledigung seiner Arbeiten einem geschäftsführenden Vorstand übertragen, der aus seinen Reihen von einer Delegierten-Konferenz gewählt wird.
Die Vorsitzenden des Jugend- und Frauenausschusses nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

A 97 - 00511

Verwaltung

§ 6

Zur Durchführung der Aufgaben des Orts- (Kreis-) Ausschusses können ein Sekretär, sowie Sachbearbeiter oder andere Angestellte je nach Bedarf gemäß den Richtlinien des Bundesvorstandes eingestellt werden.
Die Einstellung des Sekretärs erfolgt durch den Bezirksvorstand im Einverständnis mit dem Orts- (Kreis-) Ausschuß.

§ 7

Der Orts- (Kreis-) Ausschuß untersteht dem Bezirksvorstand des Bezirks

..... in .....

Die Kosten des Orts- (Kreis-) Ausschusses werden vom Bundesvorstand getragen. Die Regelung erfolgt durch den Bezirksvorstand gemäß den Richtlinien des Bundesvorstandes.
Die Abrechnung mit dem Bezirksvorstand erfolgt monatlich. Für die Kassenführung gelten die Anweisungen des Bundesvorstandes.
Zum Abschluß von Verträgen und zur Uebernahme von Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art ist der Orts- (Kreis-) Ausschuß nicht berechtigt.

Revisionskommission

§ 8

Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird aus den Kreisen der Delegierten auf der Orts- (Kreis-) Ausschuß-Konferenz gewählt. Mitglieder der Revisionskommission dürfen keine Vorstandsmitglieder des Orts- (Kreis-) Ausschusses sein.
Die Revisionskommission hat die monatliche Abrechnung zu prüfen und mindestens jährlich einmal eine unvermutete Kassenrevision durchzuführen.

Beschwerdekommission

§ 9

Für die Regelung von Beschwerden und Schlichtung von Differenzen ist die Beschwerdekommission beim Bezirksvorstand gemäß §§ 32 und 33 der Bundessatzung zuständig.

Nebenstellen

§ 10

Zur wirkungsvollen Durchführung der Aufgaben des Orts- (Kreis-) Ausschusses werden Nebenstellen eingerichtet, die nach den Anweisungen des Orts- (Kreis-) Ausschusses die gewerkschaftlichen Aufgaben innerhalb des Nebenstellengebietes durchzuführen haben.

Hauptamtlich besetzte Nebenstellen sind in .....

Ehrenamtlich besetzte Nebenstellen sind in .....

Die Einrichtung der Nebenstellen erfolgt im Einverständnis mit dem Bezirksvorstand. Jede Nebenstelle wird durch einen Vorstand aus drei bis fünf Personen vertreten, der aus den Delegierten oder den Mitgliedern der örtlichen Gewerkschaften innerhalb des Bereiches der Nebenstelle durch die Delegierten-Konferenz gewählt wird.

Fr. Reckfen, Bad.-Druck AG/Kg 998/3000 XII, 47 KL B